

Erbrecht unterliegen, so dass davon dasjenige, worüber Chindasvind rechtmässig zu Gunsten seiner Söhne oder anderer Personen verfügt hat, diesen verbleiben, das übrige Reccessvind und seinen Brüdern zu gleichen Theilen zu fallen soll; wie der Text nach der vorher angeführten Stelle weiter lautet: *'illis tantumdem exceptis, quae memoratus d. m. Ch. princeps ante regnum aut ex propriis aut ex iustissime conquisitis visus est habuisse, in quibus cunctis filiis eius una cum glorioso domino nostro R. rege permaneat et divisio libera et possessio pace plenissima; sed et illae res, quas praedictus princeps de iustis proveniuntibus filiis suis seu quibuslibet iustissime visus est contulisse vel reliquisse, omnes in eorum iure maneat inconvulse'*.

Es ist nun sehr merkwürdig zu sehen, wie Reccessvind auf diese Vorschläge in der Lex scheinbar eingeht, sie aber thatsächlich umwandelt, ja zum Theil in ihr Gegentheil verkehrt. Die Durchführung der Vorschläge des Decrets hätte ihm ausschliesslich Beschränkungen auferlegt. Sein Erbrecht wie das seiner Brüder wäre beschränkt auf das, was Chindasvind vor der Thronbesteigung besessen hatte, und wenn ihm als König alles, was Chindasvind später erworben, auch noch so ausdrücklich zu 'dauernder Gewalt und bleibendem Recht' zugesprochen war, und er auf Grund dieses Titels wohl manche Revindicationen solchen Gutes hätte vornehmen können, so war das doch bedeutungslos gegenüber der Beschränkung in der Verwendung dieser Güter. Die auf Anregung des Decrets erlassene Lex schuf dagegen einen Rechtszustand, der für den König ausschliesslich vortheilhaft war.

Zunächst beschränkte Reccessvind das Krongut, auf welches er als regierender König Anspruch hatte, nicht auf das seit Regierungsantritt seines Vaters erworbene Gut, auf welches er — freilich mit seinen Brüdern — schon nach der bisher herrschenden privatrechtlichen Anschauung Anspruch hatte, sondern dehnte es aus auf alles von den Zeiten Svintilas an erworbene.

Hierdurch wurde als Krongut zum Theil wohl, was Svintila selbst, jedenfalls alles, was Sisenand, Chintila und Tulga als Könige erworben hatten, anerkannt. Durch diese Ausdehnung auf die Erwerbungen vor Chindasvind im Gegensatz zum Decret zeigt sich, dass Reccessvind die Anschuldigung der *'damnata cupiditas principum'* und der *'inmoderatio aviditas principum'*, welche er anscheinend in Uebereinstimmung mit dem Decret erhebt, nicht wie